

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für freie Träger und Vereine der Wohlfahrtspflege durch die Stadt Plauen

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt im Rahmen der Daseinsvorsorge und entsprechend den Kriterien dieser Richtlinie soziale Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte, die von freien Trägern und Vereinen der Wohlfahrtspflege im Stadtgebiet initiiert und vorgehalten werden.
2. Zu diesem Zweck wird die Arbeitsgruppe Wohlfahrtspflege gebildet, die sich aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Plauener Stadtrates und zwei Mitarbeitern des Fachbereichs Jugend/Soziales/Schulen/Sport, wovon eine(r) der/die Leiter(in) des Fachbereichs oder dessen/deren Stellvertreter(in) ist, zusammensetzt.
Die Fraktionen des Plauener Stadtrates benennen ihre jeweilige Vertretung sowie zusätzlich eine Stellvertretermöglichkeit jeweils zu Beginn einer Stadtratsperiode. Änderungen der genannten Personen sind nach schriftlicher Mitteilung regelmäßig möglich.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Verwaltung der Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Förderung bzw. Finanzierung sozialer Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte hat vorrangig durch die entsprechenden Sozialleistungsträger bzw. durch Eigenmittel, Entgelte, Mitgliedsbeiträge und Spenden zu erfolgen. Zuwendungen durch die Stadt Plauen können dazu ergänzend bzw. anteilig gewährt werden.
5. Gefördert werden durch die Stadt Plauen vorrangig
 - soziale Beratungsstellen
 - die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und –vereine
 - Angebote aktiver Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen
 - anerkannte ambulante Hospizdienste
 - Begegnungsstätten und Beratungsstellen für Senioren sowie Seniorenarbeit
 - Mehrgenerationenarbeit
 - soziale Projekte für bedürftige Menschen

§ 2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können Wohlfahrtsverbände oder der Wohlfahrtspflege verbundene Vereine sein, die soziale Einrichtungen betreiben oder soziale Maßnahmen und Projekte durchführen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - a) seinen Sitz in der Stadt Plauen oder die Einrichtung bzw. Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Plauen hat
 - b) anhand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung, Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist
 - c) einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers bzw. eigene Einnahmen im Rahmen der Antragstellung nachweist

§ 3 Förderungsentscheidung/Zuwendungsfähigkeit

1. In einer gemeinsamen Beratung zwischen der Arbeitsgruppe Wohlfahrtspflege und der Verwaltung der Stadt Plauen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, spricht die Arbeitsgruppe Wohlfahrtspflege ihre Empfehlung aus, welche Förderungsanträge in welcher Höhe bewilligt werden sollen.

2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Betrieb der Einrichtung notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt die Verwaltung der Stadt Plauen auf der Grundlage des dem Antrag zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes bzw. Haushalts- und Wirtschaftsplanes.
3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für
 - Mietkosten
 - Geschäfts- und Bürobedarf (Verwaltungskosten)
 - Arbeits- und Gestaltungsmaterial
 - Veranstaltungskosten
 - Fahrtkosten
 - allgemeine Verbrauchsmittel
 - Versicherungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere
 - Personalkosten (ausgenommen Wohnungslosenarbeit)
 - Honorarkosten
 - Kosten für Raum- und Büroausstattung (Möbiliar, Computer, Kopierer, Beamer, Teeküche etc.)

§ 4 Antragstellung

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind formgebunden im Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen einzureichen.
Den Anträgen sind die entsprechenden Kosten- und Finanzierungspläne bzw. Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die Nachweise der Gemeinnützigkeit beizufügen.
2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Oktober des Vorjahres für das Folgejahr.
3. Werden von verschiedenen Stellen Fördermittel gewährt, so sind Fördermittel Dritter vorrangig einzusetzen.
4. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

1. Der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und fordert bei mit Mängeln behafteten Anträgen eine sofortige Nachbesserung.
2. Der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen für die Arbeitsgruppe Wohlfahrtspflege. Die Verwaltung der Stadt Plauen entscheidet auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Wohlfahrtspflege über die Förderungsanträge. Die Entscheidungen werden den Stadträtinnen und Stadträten des Bildungs- und Sozialausschusses der Stadt Plauen in Form einer Förderliste als Informationsvorlage mitgeteilt.
3. Entsprechend der Förderliste werden den Antragstellern die Förderungsentscheidungen mittels eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.

§ 6 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltplanes der Stadt Plauen durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das Konto des Antragstellers.

§ 7

Nachweis der Mittelverwendung/Erstattung

1. Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind nach Abschluss des Haushaltjahres formgebunden mit allen dafür erforderlichen Unterlagen und Belegen bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.
2. Der Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport der Stadt Plauen überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid nicht erfüllt, ist der Fachbereich berechtigt, den Zuwendungsbescheid aufzuheben und eine Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel zu verlangen.
Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, der Stadt Plauen, insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt, für die Dauer von 5 Jahren ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege, die Auskünfte über die beanspruchten Mittel geben, einzuräumen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.